Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 15 (1896)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Litteraturanzeigen.

Schneider, A. (und Fick, H.) Das schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit mit allgemeinfasslichen Erläuterungen herausgegeben. Zweite, sorgfältig revidierte und vermehrte Auflage der grösseren Ausgabe. Zürich, F. Schulthess, 1896.

Hafner, H. Das schweizerische Obligationenrecht mit Anmerkungen und Sachregister. Zweite ganz neu bearbeitete Auflage. Zürich, artist. Institut Orell Füssli. 1896.

Von der neuen Auflage des erstgenannten Werkes liegen drei Lieferungen vor, von der des zweiten die erste Abteilung. Beide Werke sind unserm Leserkreise genugsam bekannt und bedürfen nicht erst einer Einführung. Möglich, dass wir nach Abschluss der neuen Publikationen auf eine Besprechung zurückkommen, für jetzt beschränken wir uns auf eine kurze Angabe dessen, was diese neuen Auflagen von den alten unterscheidet. Beide Verfasser äussern sich darüber im Eingange ihrer Kommentare. Bei Schneider haben sich aus sorgfältiger Berücksichtigung der neuesten bundesgerichtlichen und kantonalen Urteile mannigfache Aenderungen gegenüber der früheren Auflage, Ergänzung von Lücken und Aufstellung neuer Regeln ergeben. Durch Weglassung oder Kürzung älterer Entscheidungen wird annähernde Beibehaltung des bisherigen Umfangs des Buches ermöglicht. — Eine bedeutende Vermehrung des Materials weist das Hafnersche Werk auf, vollständig berücksichtigt

ist die bundesgerichtliche Spruchpraxis, auch die vom Verfasser herrührenden Erläuterungen und Bemerkungen sind zahlreicher und zumal bei umstrittenen Fragen unter Herbeiziehung der Litteratur erörtert, in möglichst gedrängter Kürze, aber meist präzis und treffend.

Die beiden Werke, das Schneidersche mit seiner breiten Anlage und die Ausgabe von Hafner in ihrer knappen Ausdrucksweise stehen in einem grossen Kontraste zu einander. Dass auch das letztere, vortreffliche Werk endlich zu neuer Auflage gelangt, erfüllt uns mit grosser Freude und Befriedigung; es verdiente das schon längst, denn es ist uns immer als ein Muster von eigenartiger und gründlicher Kommentierung erschienen. Was steckt nicht alles in diesen oft so unscheinbaren Noten zu den einzelnen Artikeln! Es ist wahrhaft erstaunlich, wie der Verfasser oft nur durch eine einfache Verweisung auf einen andern Artikel eine überraschende Schlussfolgerung andeutet, einen neuen Gesichtspunkt für die Beurteilung der betreffenden Artikel eröffnet und den Anstoss zu Kombinationen aller Art giebt. Aber darum hat auch eine fruchtbringende Benutzung des Hafnerschen Kommentars zur unerlässlichen Bedingung eine eigene strenge Geistesarbeit des Lesers; die Anregung, die das Werk giebt, setzt einen juristischen Kopf und juristisches Denken voraus, damit sie Wirkung haben kann, der Leser muss selber mitarbeiten und das ist Manchem unbequem; hat vielleicht darum dieses vortreffliche Büchlein so lang auf eine zweite Auflage warten müssen?

Hie und da stellt uns der Verfasser auch vor Rätsel und es sind manche Nüsse zu knacken. Wir wollen hier nur ein Beispiel geben. Zu Art. 119 (Verzugszinsen) sagt er in Note 1[b]: „Von den Verzugszinsen sind zu unterscheiden diejenigen Zinsen, welche z. B. . . . bei Haftpflicht aus Gesetz zum vollen Schadenersatz gehören und daher vom Tage des schädigenden Ereignisses an gefordert werden können.“ Dieser Satz ist gewiss richtig, aber man sehe dagegen das Urteil des Bundesgerichts vom 30. Januar 1895 in S. Jacot c. Jura-Simplon-Bahn (bundesger. Entsch. XXI S. 128): „Was dagegen den Zinsfuss von den gesprochenen Beträgen betrifft, so ist derselbe von 4 auf 5 % zu erhöhen. Es ist dies der gesetzliche Verzugszins, den das Bundesgericht regelmässig zuer-

kannt hat.“ Dieses Urteil motiviert also die Erhöhung der von der kantonalen Instanz zugesprochenen 4 % auf 5 % geradezu mit der Eigenschaft der Zinsen als Verzugszinsen. In der That, wenn die in Haftpflichtfällen zugesprochenen Zinsen keine Verzugszinsen sind (und dass sie es nicht sind, halten wir mit Hafner fest), so sollten sie auch nicht das jetzt im Verkehr landesübliche Mass, also etwa 4 %, überschreiten. Das will aber Hafner nicht zugeben, denn er zitiert zu seinem oben mitgeteilten Satze das bundesgerichtliche Urteil XVI S. 546, das auch Zinsen zu 5 %, freilich ohne Bezeichnung als Verzugszinsen, gesprochen hat. Warum hält Hafner hier dennoch an den 5 % fest? Man kann sagen: auf Grund des Art. 83, der 5 % vorschreibt, wo eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen geht, deren Höhe weder durch die Parteien noch durch Gesetz oder Uebung bestimmt ist. Und so wird wohl auch die Frage zu lösen sein, obschon uns Hafner darüber im Ungewissen lässt, da er gerade die Haftpflichtfälle bei Art. 83 nicht erwähnt. Bei den jetzigen Zinsverhältnissen lässt sich freilich der Art. 83 kaum rechtfertigen: Verzugszinsen zu 5 % mag man dem in ihnen liegenden pönalen Momente zu liebe festhalten, für gewöhnliche Zinsen sind 5 % heutzutage zu hart.